

Richtlinien für die Ehrung von Personen, die sich um die Gemeinde Großaitingen besonders verdient gemacht haben.

„Bürgermedaille Pro Großaitingen“

- I. Großaitinger Bürgerinnen und Bürger, die sich persönlich oder in Vereinen und Organisationen ohne Entgelt um die Gemeinde ganz besonders verdient gemacht oder herausragende Leistungen für die Gemeinde erbracht haben, können mit der „Bürgermedaille Pro Großaitingen“ geehrt werden.
- II. Es können Einzelpersonen, Gruppen oder Mannschaften bedacht werden. Die Leistungen der Einzelsportler müssen zumindest das Niveau eines Landkreismeisters erfüllen. Mannschaften werden erst ab Bezirksklasse oder –liga berücksichtigt, wenn der Unterbau mindestens drei Klassen beträgt.

Funktionäre in Vereinen und Organisationen können für langjährige Tätigkeiten geehrt werden, wenn sie jeweils mindestens 15 Jahre die Ausübung einer verantwortungsvollen ehrenamtlichen Position nachweisen können. Personen, die ihr Amt oder die Tätigkeit bereits vor dem 01.01.2005 abgegeben bzw. beendet haben, sollen nicht bedacht werden.

- III. Pro Kalenderjahr, beginnend ab 2005 dürfen höchstens sechs Ehrungen vergeben werden. Eine Mannschaft zählt als eine Ehrung. Jede Person kann die Ehrung nur einmal im Leben erhalten.
- IV. Das Vorschlagsrecht für zu ehrende Personen haben Bürgermeister und Gemeinderäte, die 1. Vorsitzenden aller Großaitinger Vereine und Organisationen und die Ortspfarrer der evangelischen und katholischen Kirche. Politische Parteien und Gruppierungen haben kein Vorschlagsrecht.

Die Vorschläge sind jeweils bis spätestens 31.12., erstmals bis 31.12.2004, beim 1. Bürgermeister einzureichen. Sie müssen ausreichend begründet werden.

- V. Der Hauptausschuss unterbreitet dem Gemeinderat nach Überprüfung der Eingaben entsprechende Vorschläge zur Entscheidung. Bei dieser Entscheidung ist auch das positive Gesamtbild der Person mit zu berücksichtigen und insgesamt ein strenger Vergabemaßstab anzuwenden. Die Entscheidungen sollen einmütig getroffen werden.

Die Ehrungen werden in einem würdigen Rahmen nach Einladung durch die Gemeinde vorgenommen.

- VI. Diese Richtlinien treten mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2004 am 01. Dezember 2004 in Kraft.

Großaitingen, den 14.09.2004

Gemeinde Großaitingen

Franz Stellingner
1. Bürgermeister